

ALLGEMEINE WETTKAMPFBESTIMMUNGEN DES OSV **(AWKB)**

§ 1 Allgemeines

(a) Die Wettkampfbestimmungen sind die sportlichen Gesetze des österreichischen Schwimmverbandes (OSV) und gelten als solche für seinen gesamten Bereich (Bundesgebiet Österreich), somit auch für seine Landesschwimmverbände und Mitgliedsvereine.

Die Wettkampfbestimmungen regeln den Wettkampferverkehr in allen Formen des Schwimmsports und alle damit in Zusammenhang stehenden Fragen.

(b) Die Wettkampfbestimmungen sowie deren Änderungen können nur mit der im § 25 (2) (c) der Statuten des OSV bestimmten Mehrheit vom Gesamtvorstand beschlossen werden.

(c) Die Wettkampfbestimmungen dürfen zu den Regeln der FINA nicht im Widerspruch stehen. Bei einer Änderung der FINA-Regeln ist daher der geschäftsführende Vorstand des OSV verpflichtet, gem. § 35 Abs. 5 der Statuten des OSV zu handeln.

(d) Der geschäftsführende Vorstand des OSV ist berechtigt, bis zur Tagung des Gesamtvorstandes über die Auslegung der Wettkampfbestimmungen zu entscheiden.

(e) In den Wettkampfbestimmungen umfasst der Begriff "S c h w i m m e r" männliche und weibliche Teilnehmer der Fachsparten Schwimmen, Synchronschwimmen und Wasserspringen.

§ 2 Fachwarte

(a) Die Fachwarte des OSV und der Landesschwimmverbände überwachen die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen. Sie sind berechtigt, innerhalb ihres Bereiches bei Verstößen gegen die Wettkampfbestimmungen Ordnungsstrafen gem §17 AWKB zu verhängen bzw. beim Vorstand des Landesschwimmverbandes zu beantragen.

(b) Die Fachwarte des OSV und der Landesschwimmverbände haben das Recht, innerhalb ihres örtlichen und fachlichen Bereiches den Vereinen zur Regelung des Wettkampferverkehrs, in Fragen der Startberechtigung und zum Zwecke der Aufstellung von Repräsentativmannschaften direkte Weisungen zu erteilen. Über diese Anweisungen, die von den Fachwarten des OSV direkt an die Vereine erlassen werden, sind die zuständigen Landesschwimmverbände abschriftlich in Kenntnis zu setzen.

(c) Über Zuständigkeit für Aufgaben, die in den Wettkampfbestimmungen den Landesschwimmverbänden übertragen werden, entscheiden deren Vorstände. Diese Arbeitsverteilung und allfällige Änderungen derselben sind innerhalb der einzelnen Landesschwimmverbände den Mitgliedsvereinen bekannt zu geben.

§ 3 Wettkampfveranstaltungen

(a) Wettkampfveranstaltungen können nach der Teilnahmemöglichkeit folgende Wettkämpfe enthalten:

(1) Offene Wettkämpfe

Jeder Verein, der in dem in der Ausschreibung bezeichneten Bereich seinen Sitz hat, hat das Recht für die ausgeschriebenen Wettkämpfe Schwimmer und Mannschaften in beliebiger Anzahl zu melden, sofern sie den Ausschreibungsbedingungen entsprechen.

(2) Einladungswettkämpfe

Die Teilnahme an solchen Wettkämpfen beschränkt sich auf Vereine und Schwimmer, die vom Veranstalter eingeladen werden. Einzelschwimmer können jedoch nur mit Zustimmung ihres Vereines an Wettkämpfen teilnehmen.

(3) Prüfungs- (Ausscheidungs-) Wettkämpfe

Die Fachwarte des OSV und der Landesschwimmverbände können innerhalb ihres Bereiches Schwimmer über ihren Verein zu Prüfungswettkämpfen einberufen. Die einberufenen Schwimmer sind zur Teilnahme verpflichtet.

Bleibt ein einberufener Schwimmer einer solchen Verpflichtung fern, so kann er vom zuständigen Fachwart mit einer Ordnungsstrafe gem § 17 , bestraft werden.

(4) Vergleichswettkämpfe

Das sind Wettkämpfe zwischen zwei oder mehreren Ländern, Städten oder Vereinen (Klubwettkämpfe). Für diese Veranstaltungen wird die Wettkampffolge im beiderseitigen Einvernehmen erstellt.

(5) In Auswahlmannschaften des OSV oder der Landesschwimmverbände werden Schwimmer über ihren Verein durch die zuständigen Fachwarte einberufen. Die einberufenen Schwimmer sind zur Teilnahme und zur Einhaltung der Entsendungs- und Ausrüstungsrichtlinien verpflichtet. Kommt ein in eine Auswahlmannschaft des OSV oder der Landesschwimmverbände einberufener Schwimmer seiner Teilnahmeverpflichtung unentschuldig nicht nach, so kann der Schwimmer mit einer Ordnungsstrafe gem. §17 belegt werden.

(b) Die in Absatz (a) genannten Wettkämpfe werden nach dem Bereich unterschieden:

(1) Internationale Wettkämpfe

Wettkämpfe, an denen Schwimmer des OSV und anderer nationaler Schwimmverbände teilnehmen. Diese Verbände müssen Mitglied der FINA sein. Ein Start von Mitgliedsvereinen des OSV gegen Vereine bzw. deren Mitglieder, deren nationaler Schwimmverband nicht Mitglied der FINA ist oder die keinem nationalen Schwimmverband angehören, ist untersagt ausgenommen Sonderstartrecht.

(2) Wettkämpfe auf OSV-Ebene (nationale Wettkämpfe)

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitgliedsvereine des OSV.

(3) Wettkämpfe auf Landesverbandsebene

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitgliedsvereine des OSV, die jenem Landesschwimmverband angehören, für dessen Bereich die Ausschreibung ergangen ist.

(4) Vereinswettkämpfe

Teilnahmeberechtigt sind nur Schwimmer des betreffenden Vereins.

(5) Sonstige Wettkämpfe

Wettkämpfe, an denen auch Schwimmer teilnehmen können, die nicht Mitglied eines Mitgliedsvereines des OSV sind, unterliegen nicht den einschlägigen Wettkampfbestimmungen des OSV. Bei solchen Wettkämpfen erzielte Leistungen finden keine Berücksichtigung.

§ 4 Meisterschaften

(a) Der OSV hat alljährlich Österreichische Staatsmeisterschaften im Schwimmen, Synchronschwimmen und Wasserspringen auszuschreiben.

(b) Die Landesschwimmverbände haben alljährlich Landesmeisterschaften im Schwimmen und nach Bedarf auch im Synchronschwimmen und Wasserspringen auszuschreiben. Diese sollen nach Möglichkeit den Wettkämpfen der österreichischen Meisterschaften entsprechen.

(c) Der OSV soll alljährlich Österreichische Hallen-Staatsmeisterschaften, Meisterschaften der Junioren-, Jugend-, und Schülerklasse, Hallenmeisterschaften der Nachwuchsklassen, Meisterschaften der Mastersklasse im Schwimmen, Synchronschwimmen und Wasserspringen, die Österreichischen Mannschaftsmeisterschaften und Freiwassermeisterschaften im Schwimmen ausschreiben.

- (d) Die Landesschwimmverbände sollen alljährlich die in Pkt. (c) genannten Meisterschaften ausschreiben.
- (e) Die auszuschreibenden Meisterschaften sind in den Wettkampfbestimmungen für Schwimmen, Synchronschwimmen und Wasserspringen genau festzulegen.
- (f) Die Meisterschaften werden von den zuständigen Fachwarten nach den einschlägigen Abschnitten der Wettkampfbestimmungen ausgeschrieben.
- (g) Die Austragung von sonstigen Wettkämpfen als Meisterschaften bedarf der Genehmigung durch den Gesamtvorstand.

§ 5 Anmeldung und Genehmigung von Wettkampfveranstaltungen

- (a) Jede schwimmsportliche Veranstaltung ist bei dem für den Veranstaltungsort zuständigen Landesverband anzumelden.
- (b) Alle Anmeldungen haben zu enthalten:
 - Veranstalter
 - Art der Wettkampfveranstaltung gem. § 3
 - Ort und Zeit der Veranstaltung
 - Beschreibung der Wettkampfbahn
 - Wettkampfprogramm

Der Anmeldung von Veranstaltungen ist die Ausschreibung in der Form, in der sie veröffentlicht werden soll beizulegen.

- (c) Anmeldungen von Wettkämpfen und Wettkampfveranstaltungen auf Landesverbands- und Vereinsebene sind nachweislich beim zuständigen Fachwart genehmigen zu lassen und so rechtzeitig einzusenden und in den elektronischen Terminkalender des OSV einzutragen, dass die Terminfolge gemäß §6(d) gewährleistet ist.
- (d) Wettkämpfe und Wettkampfveranstaltungen auf internationaler und OSV-Ebene bedürfen der Genehmigung durch den Fachwart des OSV. Die Ansuchen hierzu sind daher zusätzlich an die OSV-Geschäftsstelle einzusenden.
- (e) Ergeht innerhalb von 14 Tagen keine begründete Ablehnung, so gilt die Veranstaltung mit Datum des Ansuchens als genehmigt. Im Falle einer Ablehnung durch den OSV ist der zuständige Landesschwimmverband von der Entscheidung abschriftlich zu benachrichtigen.

Gegen eine Ablehnung kann an den Vorstand des zuständigen Verbandes berufen werden. Die Berufung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Ablehnung einzubringen. Der Vorstand des zuständigen Verbandes hat innerhalb von 7 Tagen zu entscheiden. Seine Entscheidung ist endgültig.

- (f) Veranstaltungen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn eine ordnungsgemäße Anmeldung bzw. Genehmigung nachgewiesen werden kann und diese in der Ausschreibung vermerkt ist.
- (g) Eine Teilnahme an Veranstaltungen im Ausland (Auslandsstart) bedarf ebenfalls einer Genehmigung durch den OSV. Das Genehmigungsansuchen ist unter Angabe der Veranstalter so rechtzeitig über den für den Verein zuständigen Landesschwimmverband beim OSV einzubringen, dass eine Genehmigung noch vor Antritt der Reise in die Hände des verantwortlichen Mannschaftsführers gelangen kann.
- (h) Vereine, die beabsichtigen, einen Start außerhalb ihres Landesverbandsbereiches durchzuführen, haben ihren zuständigen Landesschwimmverband spätestens eine Woche vorher von dieser Absicht schriftlich in Kenntnis zu setzen. Dabei sind Veranstalter und Art der Wettkampfveranstaltung sowie Ort und Zeit der Veranstaltung bekannt zu geben.

§ 6 Ausschreibungen von Wettkampfveranstaltungen und Meisterschaften

- (a) Alle Wettkampfveranstaltungen und Meisterschaften müssen öffentlich ausgeschrieben werden. Die Ausschreibungen hierfür müssen allen jenen Vereinen, die das Recht haben, an diesen teilzunehmen, fristgerecht zur Kenntnis gebracht werden.
- (b) Die Ausschreibungen müssen enthalten:
 - (1) Art der Wettkampfveranstaltung
 - (2) Ort, Name des Bades, Tag und Beginn der Wettkampfveranstaltung
 - (3) Beschreibung der Wettkampfanlage (Länge der Wettkampfbahn, Wassertiefe, Anzahl der Bahnen, Art des Starts, der Wenden und des Zieles, Sprunganlage)
 - (4) Reihenfolge und Bezeichnung der Wettkämpfe
 - (5) Angaben über Teilnahmebeschränkungen (Altersklassen, Pflichtleistungen etc.),
 - (6) Höhe des Nenn- und Reuegeldes
 - (7) Angabe über Auszeichnungen und Preise
 - (8) Zeit des Meldeschlusses und Anschrift des Empfängers
 - (9) Hinweis auf die Genehmigung der Veranstaltung durch den zuständigen Fachwart.
- (c) Der Fachwart des OSV hat das Recht, die zur Genehmigung eingereichten Ausschreibungen von Wettkampfveranstaltungen auf internationaler und OSV-Ebene im Einvernehmen mit der ausschreibenden Stelle zu ändern und zu ergänzen, wenn dies im sportlichen Interesse erforderlich erscheint.
- (d) Ausschreibungen von Meisterschaften müssen mindestens zwei Monate, alle übrigen Ausschreibungen mindestens zwei Wochen vor Meldeschluss allen teilnahmeberechtigten Vereinen zur Kenntnis gebracht werden.
- (e) Bei Meisterschaften dürfen zwischen dem Meldeschluss und dem ersten Tag der Veranstaltung nicht weniger als sechs und nicht mehr als zehn Tage liegen.

- (f) Der Veranstalter hat die Ausschreibung bei der Wettkampfveranstaltung bereit zu halten.
- (g) Die Verschiebung von ausgeschriebenen Wettkämpfen oder Wettkampfabschnitten ist nur aus gewichtigen Gründen durch den Schiedsrichter zulässig.

§ 7 Melde- und Teilnahmeberechtigung

- (a) Die Melde- und Teilnahmeberechtigung ergibt sich aus der Ausschreibung für die jeweiligen Veranstaltungen.
- (b) Zu Wettkampfveranstaltungen im In- und Ausland sind nur Mitgliedsvereine des OSV meldeberechtigt, die im vollen Besitze ihrer Verbandsrechte sind.

Ferner können die Fachwarte des OSV und jene der Landesschwimmverbände für ihren Bereich Meldungen zu Wettkampfveranstaltungen abgeben.

Schwimmer selbst können keine Meldungen abgeben oder aufgrund einer Einladung ohne Zustimmung ihres Vereines an einem Wettkampf teilnehmen (ausgenommen: Sonderstartrechte, s. § 10, Abs. k).

- (c) Vereine dürfen nur an solchen Veranstaltungen teilnehmen, die entsprechend den Bestimmungen des § 5 beim zuständigen Landesschwimmverband angemeldet bzw. vom OSV genehmigt worden sind.
- (d) Vereine dürfen nur mit Schwimmern, die spätestens zum Tage des Meldeschlusses die Startberechtigung gem. § 10 besitzen, an Wettkampfveranstaltungen teilnehmen.
- (e) An Meisterschaften sind Vereine mit Schwimmern teilnahmeberechtigt, die österreichische Staatsbürger sind (Ausnahme § 10 (k) (2)). Nichtösterreichische Staatsbürger sind bei Meisterschaften teilnahmeberechtigt, wenn sie am Tage des Meldeschlusses drei Jahre die Startberechtigung gem. § 10 für einen österreichischen Verein besitzen und den Hauptwohnsitz drei oder mehr Jahre in Österreich haben. Diese Schwimmer dürfen seit dem Zeitpunkt, wo sie die Startberechtigung für einen österreichischen Verein besitzen, an keinen Wettkämpfen für einen Verein ihres Herkunftslandes teilnehmen.
- (f) Nicht österreichische Staatsbürger bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres (Stichtag 31.12.), die ihren ordentlichen Wohnsitz im Zeitraum von mindestens einem Jahr in Österreich haben, sind bei den österr. Nachwuchsmeisterschaften startberechtigt, wenn sie zum Zeitpunkt des Meldeschlusses für einen österreichischen Verein ein Jahr die Startberechtigung besitzen. Nicht österreichische Staatsbürger sind bei Meisterschaften der Mastersklasse startberechtigt, wenn sie ihren ordentlichen Wohnsitz im Zeitraum von mindestens einem Jahr in Österreich haben und wenn sie zum Zeitpunkt des Meldeschlusses für einen österreichischen Verein ein Jahr die Startberechtigung besitzen.

§ 8 Meldungen zu Wettkampfveranstaltungen

- (a) Meldungen zu Wettkampfveranstaltungen müssen den Bedingungen der Ausschreibung entsprechen. Die Art der Meldung ist in den Wettkampfbestimmungen der einzelnen Fachsparten gesondert geregelt.
- (b) Die Meldungen müssen zum Zeitpunkt des Meldeschlusses, an die in der Ausschreibung bezeichnete Stelle eingelangt sein.
- (c) Nicht ordnungsgemäße Meldungen und solche, für die das entsprechende Nenngeld nicht rechtzeitig eingezahlt worden ist, sind zurückzuweisen.
- (d) Ordnungsgemäß abgegebene Meldungen von meldeberechtigten Vereinen können nicht zurückgewiesen werden.
- (e) Abgegebene Meldungen können bis zur Zeit des Meldeschlusses schriftlich widerrufen werden.
- (f) Das Meldeergebnis zu Meisterschaften ist allen Vereinen, die eine Meldung abgegeben haben, spätestens vor dem Wettkampf durch den Veranstalter schriftlich bekannt zu geben.

§ 9 Nenn- und Reuegeld

- (a) Für jeden zu einem schwimmsportlichen Wettkampf gemeldeten Schwimmer und für jede gemeldete Mannschaft kann ein Nenngeld eingehoben werden.
- (b) Desgleichen kann für jede nicht eingehaltene Meldung, jedes Nichtantreten oder Nichterreichen einer Pflichtleistung ein Reuegeld eingehoben werden.
- (c) Die Höhe der Nenn- und Reuegelder sind in den Wettkampfbestimmungen der einzelnen Fachsparten festgelegt.
- (d) Sämtliche Nenngelder sind so rechtzeitig einzuzahlen, dass bei der Meldeeröffnung eine Gutschrift des Betrages vorliegt, bzw. nachgewiesen werden kann.

§ 10 Startberechtigung

- (a) Startberechtigt ist jeder Schwimmer, der
 - (1) Mitglied eines Mitgliedsvereines des OSV ist
 - (2) von diesem Verein ordnungsgemäß beim OSV angemeldet worden ist und für jenen das Startrecht besitzt
 - (3) bei Österreichischen Meisterschaften und Meisterschaften der Landesverbände sind österreichische Staatsbürger und Schwimmer, die die Bestimmungen des §7 (e) und (f) und die Voraussetzungen der Zif. 1-2 erfüllen und einen gültigen Schwimmerpass besitzen, startberechtigt, sofern nicht in einer Fachsparte eine Sonderregelung besteht.

(b) Mitgliedschaft

Ein Schwimmer kann Mitglied mehrerer Vereine sein, jedoch in jeder Fachsparte nur von einem Verein beim OSV angemeldet werden

(c) Anmeldung beim OSV

- (1) Jeder Mitgliedsverein des OSV hat alle Mitglieder, die die Absicht haben, an schwimmsportlichen Wettkämpfen teilzunehmen, beim OSV anzumelden. Für jede Anmeldung ist eine Gebühr von € 7,50 an den OSV zu entrichten: Eine Anmeldung ist jederzeit möglich.
- (2) Durch die Anmeldung beim OSV erwirbt sich ein Schwimmer das Recht, an schwimmsportlichen Wettkämpfen des OSV, seiner Landesschwimmverbände und Mitgliedsvereine teilzunehmen. Gleichzeitig verpflichtet sich dadurch der Schwimmer, die Wettkampfbestimmungen anzuerkennen und einzuhalten.
- (3) Anmeldungen von Schwimmern sind über das elektronische Meldewesen des OSV vorzunehmen. Der Verein hat einen Ausdruck des Meldescheines vom Schwimmer oder bei Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr vom Erziehungsberechtigten unterschreiben zu lassen. Diesen unterfertigten Ausdruck hat der Verein aufzubewahren und auf Verlangen des Landesverbandes oder des OSV vorzuweisen.
- (4) Der Fachwart des zuständigen Landesschwimmverbandes bestätigt die ordnungsgemäße Anmeldung durch Freigabe im elektronischen Meldewesen.
- (5) Als Stichtag für den Beginn der Startberechtigung gilt das bei der Anlage der elektronischen Meldung vermerkte Datum.

(6) Sportgesundheit

Jeder Schwimmer, bei Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter, ist für seine Trainings- und Wettkampffähigkeit (Sportgesundheit) verantwortlich.

Mit der Abgabe der Meldung versichern die meldenden Vereine, dass die von ihnen gemeldeten Schwimmer ihre Sportgesundheit nachweisen können und die Untersuchung zum Zeitpunkt des Meldeschlusses nicht länger als 12 Monate zurückliegt.

(d) Schwimmerpass

- (1) Für jeden beim OSV angemeldeten Schwimmer wird auf Verlangen seines Vereines vom zuständigen Landesschwimmverband ein Schwimmerpass ausgestellt.
- (2) Das Ergebnis einer sportärztlichen Untersuchung ist jährlich im Schwimmerpass einzutragen, diese Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate zurückliegen.

(e) Rücklegung der Startberechtigung und Abmeldung beim OSV

- (1) Ein Schwimmer kann seine Startberechtigung freiwillig zurücklegen. Er hat dies schriftlich dem Verein bekannt zu geben, von dem er beim OSV angemeldet worden ist. Der Verein ist verpflichtet, diesen Schwimmer unverzüglich beim zuständigen Landesschwimmverband abzumelden.
- (2) Die Vereine sind berechtigt, Schwimmer, die von ihnen beim OSV angemeldet worden sind, jederzeit wieder abzumelden. Die Abmeldung beim OSV hat nach Ziff. (1) zu erfolgen.
- (3) Der Fachwart des OSV ist berechtigt, Schwimmer, die innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nachweislich an keinem schwimmsportlichen Wettkämpfen teilgenommen haben, aus der Schwimmerkartei des OSV zu streichen. Er hat dies vorher den Vereinen, welche die betreffenden Schwimmer beim OSV angemeldet haben, schriftlich bekanntzugeben. Erfolgt gegen die beabsichtigte Streichung innerhalb von vier Wochen kein Einspruch von Seiten des Vereines, so ist die Streichung rechtskräftig.

(f) Wiederanmeldung beim OSV

- (1) Abgemeldete Schwimmer können jederzeit wieder für den gleichen Verein angemeldet werden. Sie sind mit dem Tag der Anmeldung startberechtigt. Für die Anmeldung gilt analog Abs. (e).
- (2) Beabsichtigt ein Schwimmer, künftig für einen anderen Verein zu starten, so muss er gem. Abs. (e) abgemeldet worden sein, bevor er durch den neuen Verein um Startberechtigung für diesen ansuchen kann.
- (3) Wenn ein Schwimmer für einen anderen Verein starten will, so unterliegt er einer Startsperrfrist von sechs Monaten. Die Sperrfrist wird bei einer Freigabe durch den bisherigen Verein auf ein Monat verkürzt, ausgenommen bei Meisterschaften. Die Sperrfrist beginnt bei Rücklegung der Startberechtigung durch den Schwimmer gem. Abs. (e), Ziff. (1) mit dem Tage der schriftlich abgegebenen Erklärung (Poststempel), sonst mit dem Tage der Abmeldung beim OSV.

Die Anmeldung des Schwimmers beim OSV hat gem. Abs. (c), Ziff. (3) und (4) zu erfolgen. Die Startberechtigung erteilt der jeweilige Landesfachwart. Als Stichtag für den Beginn der Startberechtigung gilt bei einer Anmeldung innerhalb der Sperrfrist der dem Ende der Sperrfrist folgende Tag, sonst der Tag des Einlangens der Anmeldescheine beim Landesschwimmverband.

Auch während einer Sperrfrist kann ein Schwimmer an einem Wettkampf teilnehmen, wenn er dazu vom zuständigen Landesschwimmverband oder vom OSV nominiert worden ist.

(g) Wiederanmeldung beim OSV nach Austritt oder Zusammenschluss von Vereinen

- (1) Bei Austritt eines Vereines aus dem OSV sind die Mitglieder des Vereines automatisch beim OSV abgemeldet. Sie sind nach Anmeldung durch einen anderen Verein mit dem Tag des Einlangens der Anmeldescheine beim Landesschwimmverband startberechtigt.
- (2) Bei einem Zusammenschluss von Vereinen sind deren Mitglieder mit dem Tage der Genehmigung durch den Landesschwimmverband für den neuen Verein startberechtigt.

Jedes Mitglied der bisherigen Vereine kann jedoch innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Aufnahme des neu gegründeten Vereines in den OSV sich durch einen anderen Verein beim OSV anmelden lassen und unterliegt keiner Sperrfrist.

- (h) Wenn ein Schwimmer in der Zeit vom 15.8. bis 15.9. den Verein wechselt und von seinem bisherigen Verein freigegeben wird, so unterliegt er keiner Sperre.
- (i) Schwimmer die einem Bundesleistungszentrum angehören, dürfen während ihrer Zugehörigkeit bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres den Verein nicht wechseln. Wird aber ein Schwimmer von seinem bisherigen Verein freigegeben, treten die Übertrittsbestimmungen der Punkte (g) und (h) in Kraft.

(j) Startberechtigung von Nichtösterreichern

- (1) Nichtösterreicher, die für einen Mitgliedsverein des OSV starten wollen, sind gemäß Abs. (c) beim OSV anzumelden. Den Anmeldescheinen ist jedoch eine Freigabebescheinigung (Freigabeformular des OSV) des bisherigen Vereines beizuschließen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, für Staatenlose, sowie für bestimmte Gruppen von Nichtösterreichern Sonderregelungen über deren Startberechtigung zu treffen.

(k) Sonderstartrechte

- (1) Wenn ein Aktiver, der für einen Verein startberechtigt ist, welcher andere Sparten nicht wettkampfmäßig ausübt, beabsichtigt, eine andere Sparte auszuüben, so kann er, ohne sich von seinem Verein abmelden zu müssen, ein Sonderstartrecht für einen anderen Verein erlangen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand des OSV kann übergeordneten Sportorganisationen (Sportverbänden) ein Sonderstartrecht für ihre Schwimmer gewähren. Dieses Sonderstartrecht ermöglicht den Schwimmern, gemeinsame Wettkämpfe mit nicht beim OSV angemeldeten Mitgliedern dieser Sportorganisationen oder deren Gliederung auszutragen.
- (3) Eine Teilnahme an internationalen Wettkämpfen und Wettkampfveranstaltungen für eine der unter Ziff. (2) genannten Behörde

bzw. Sportorganisationen bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Fachwart des OSV.

(l) Einsprüche in Fragen der Startberechtigung

- (1) Einsprüche gegen eine Erteilung oder Nichterteilung einer Startberechtigung sind innerhalb von vier Wochen beim zuständigen Landesschwimmverband einzubringen.
- (2) Einsprüche wegen eines offensichtlichen Verstoßes gegen die Bestimmungen des § 10 sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden des Vergehens beim zuständigen Landesschwimmverband einzubringen. Einsprüche wegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des § 10, die länger als ein halbes Jahr zurückliegen, sind unzulässig.
- (3) Über Einsprüche, in Fragen der Startberechtigung innerhalb eines Landesverbandes entscheidet der jeweilige Fachwart des LSV, ansonsten der jeweilige Fachwart des OSV.

§ 11 Altersklassen und Jugendstartberechtigung

Die Schwimmer werden nach ihren im jeweiligen Kalenderjahr vollendeten Lebensjahr einer bestimmten Altersklasse zugeordnet. Die Altersklasseneinteilung ist in den Wettkampfbestimmungen der einzelnen Fachsparten geregelt.

§ 12 Wettkampfleitung und Wettkampfrichter

- (a) Der Leiter der Veranstaltung ist für den organisatorischen Ablauf einer Wettkampfveranstaltung verantwortlich. Er wird vom Veranstalter namhaft gemacht.
- (b) Das Wettkampfgericht ist für die sportliche Leitung und Beaufsichtigung der Wettkämpfe verantwortlich. Es wird nach den einschlägigen Bestimmungen der einzelnen Schwimmsportarten namhaft gemacht.
- (c) Alle für eine Wettkampfveranstaltung namhaft gemachten Wettkampfrichter unterstehen für die Veranstaltungsdauer dem Schiedsrichter.
- (d) Wettkampfrichter sind, solange sie ein Amt im Wettkampfgericht ausüben, neutrale Personen und haben sich jeder Äußerung für oder gegen einen Schwimmer sowie jeder parteiischen Handlung zu enthalten. Sie haben nur die ihnen übertragenen Funktionen auszuüben. Verstößt ein Wettkampfrichter gegen diese Bestimmung, hat ihn der Schiedsrichter zu verwarnen, bei Wiederholung von seinen Funktionen zu entheben.

- (e) Wettkampfrichter, die sich einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten und eines unsachlichen Verhaltens schuldig machen oder in anderer Weise gegen die Sportdisziplin verstoßen, wird das Recht zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf Antrag des zuständigen Fachwartes vom geschäftsführenden Vorstand des OSV für eine bestimmte Zeit oder dauernd entzogen. Der Verein, dem dieser Wettkampfrichter angehört, ist von der Entscheidung unverzüglich zu verständigen.
- (f) Die Landesschwimmverbände haben den zuständigen Fachwarten des OSV Personen, die über eine entsprechende Erfahrung als Kampfrichter verfügen, das 21. Lebensjahr vollendet haben und ihnen als Schiedsrichter geeignet erscheinen, namhaft zu machen.
Die Bestätigung als Schiedsrichter für die einzelnen Sparten erfolgt durch die zuständigen Fachwarte des OSV. Diese sind mit Zustimmung des OSV-Vorstandes berechtigt, die Bestätigung als Schiedsrichter von einer mündlichen Prüfung des Bewerbers abhängig zu machen.
Für deren Durchführung hat der Vorstand des OSV Bestimmungen zu erlassen.
- (g) Die Landesschwimmverbände sind verpflichtet, alljährlich Lehrgänge für Wettkampfrichter durchzuführen.

§ 13 Einsprüche Berufungen und Beschwerden bei Wettkampferveranstaltungen

- (a) Schwimmer und deren Vereine haben das Recht, wegen Verletzungen der Wettkampfbestimmungen und gegen ein verkündetes Wettkampfergebnis über den Mannschaftsführer beim Schiedsrichter innerhalb von 30 Minuten nach Bekanntgabe Einspruch zu erheben. Der Schiedsrichter hat über den Einspruch zu entscheiden und den Einspruch sowie seine Entscheidung zu protokollieren.
- (b) Gegen eine Entscheidung des Schiedsrichters ist nur dann eine Berufung zulässig, wenn bei dieser Entscheidung Wettkampfbestimmungen missachtet oder offensichtlich gegen diese verstoßen wurde. Berufungen bzw. Beschwerden sind unter Angabe der Gründe bei dem für die Wettkampferveranstaltung zuständigen Vorstand des Landesschwimmverbandes einzubringen, ausgenommen Berufungen bzw. Beschwerden gegen Entscheidungen der Schiedsrichter bei österreichischen Meisterschaften und Wettkampferveranstaltungen, die der Genehmigung durch den Fachwart des OSV unterliegen (§ 5, Abs. d); diese sind binnen 14 Tagen beim Strafausschuss des OSV einzubringen. Gleichzeitig mit der Einbringung der Berufung bzw. Beschwerde sind € 36,50 beim Landesschwimmverband bzw. OSV zu hinterlegen

- (c) In den Sparten des OSV für Schwimmen, Synchronschwimmen und Wasserspringen ist ein Strafausschuss zu bilden, dem der jeweilige zuständige Fachwart, der Referent für Wettkampfbestimmungen, sowie ein Vertreter aus einem Landesschwimmverband, der nicht betroffen ist, angehören. Dem Strafausschuss obliegt die Entscheidung über Berufungen und Beschwerden bei österreichischen Meisterschaften und Wettkampfveranstaltungen, die dem Wirkungsbereich des zuständigen Fachwartes unterliegen. Im Verfahren vor dem Strafausschuss ist den Beteiligten Gelegenheit einer Stellungnahme (Parteiengehör) zu geben. Danach hat der Strafausschuss nach Prüfung aller Fakten sofort zu entscheiden. Berufungen gegen Entscheidungen des Strafausschusses sind innerhalb von 14 Tagen nach deren Zustellung an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes ist endgültig.
- (d) Wird einer Berufung oder einer Beschwerde stattgegeben, so werden die erlegten Beträge rückerstattet. Andernfalls verbleiben die Beträge dem Landesschwimmverband bzw. OSV.
- (e) Verfahrensbestimmungen
Berufungen bzw. Beschwerden gegen Entscheidungen des Schiedsrichters sind innerhalb von 14 Tagen nach Ende der betreffenden Wettkampfveranstaltung, Berufungen bzw. Beschwerden gegen Entscheidungen der Vorstände der Landesschwimmverbände bzw. des Strafausschusses des OSV jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Berufungs- bzw. Beschwerdeentscheidung vom zeichnungsberechtigten Organ des berufenden Vereines und unter Angabe der Zustelladresse eingeschrieben an die jeweilige offizielle Verbandsadresse zu richten.

Die Vorstände der Landesschwimmverbände und der geschäftsführende Vorstand des OSV sind verpflichtet, einlangende Berufungen bzw. Beschwerden auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandsitzung zu setzen und die getroffene Entscheidung innerhalb von 14 Tagen dem berufenden Verein eingeschrieben an die angegebene Adresse zuzustellen. Die Entscheidungen sind zu begründen; die schriftliche Ausfertigung hat auch die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

§ 14 Wettkampfberichte

- (a) Über jede Wettkampfveranstaltung ist ein Wettkampfbericht (Protokoll) zu verfassen.
- (b) Die Wettkampfberichte haben zu enthalten:
- (1) Art der Wettkampfveranstaltung (gem. § 3 und §4)
 - (2) Name des Bades, Tag und Beginn der Wettkampfveranstaltung bzw. deren Abschnitte, Ort
 - (3) Beschreibung der Wettkampfanlage (Länge der Wettkampfbahn)
 - (4) Namen des Leiters der Veranstaltung, des / der S c h i e d s r i c h t e r (s) und der Mitglieder des Kampfgerichtes

- (5) Ergebnisse aller Wettkämpfe, getrennt nach den einzelnen Veranstaltungsabschnitten, mit sämtlichen Teilnehmern jedes Wettkampfes in der Reihenfolge der von ihnen erzielten Leistungen. Bei Einzelwettkämpfen und Mannschaftswettkämpfen sind die Teilnehmer mit Zu- und Vornamen, der Vereinszugehörigkeit, sowie dem Geburtsjahr anzuführen.
 - (6) Einsprüche und deren Erledigungen
 - (7) Unterschrift des Schiedsrichters und Protokollführers und Stempel des Veranstalters
- (c) Die Wettkampfberichte sind nach den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Fachsparte vom Veranstalter dem zuständigen Landesverband und dem OSV zu übermitteln.
- (d) Der Veranstalter hat jedem teilnehmenden Verein und dessen Landesschwimmverband den Wettkampfberichtes im Anschluss an die Wettkampfveranstaltung zur Verfügung zu stellen.
- (e) Das Ergebnis einer Teilnahme an einer Wettkampfveranstaltung aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Meldung wird gestrichen, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung des Wettkampfberichtes festgestellt wird.

§ 15 Auszeichnungen und Preise

- (a) Als Auszeichnungen dürfen gegeben werden:
Medaillen, Urkunden, Ehrenpreise, Erinnerungsgaben, Geld- und Warenpreise.
- (b) Bei Meisterschaften erhalten die ersten Drei jedes Wettkampfes Medaillen oder Urkunden, die vom Veranstalter beizustellen sind.
- (c) Ehrenpreise, deren Widmung nicht aus der Ausschreibung ersichtlich ist, müssen spätestens vor Beginn der betreffenden Wettkampfveranstaltung für bestimmte Wettkämpfe gewidmet werden.
- (d) Wanderpreise und Ehrenpreise, deren endgültiger Gewinn von mehrmaligen Siegen abhängig ist; können sowohl für Mannschafts- als auch für Einzelwettkämpfe gewidmet werden.

§ 16 Schwimmbekleidung

- (a) Die Schwimmbekleidung aller Schwimmer muss einem guten moralischen und sittlichen Geschmack entsprechen; für die Ausübung der jeweiligen Schwimmsportart geeignet und darf nicht transparent sein.
- (b) Der Schiedsrichter einer Wettkampfveranstaltung ist berechtigt, Schwimmer vom Wettkampf auszuschließen, wenn ihre Schwimmbekleidung nicht den lit. (a) entspricht. (FINA-Regel GR 5)

- (c) Werbung darf auf der Schwimmbekleidung nur nach den Richtlinien von FINA, LEN und OSV erfolgen.
- (d) Für die Fachsparte Schwimmen gilt, dass ein Schwimmer bei allen Schwimmwettkämpfen nur **einen** Schwimmanzug benutzen darf. Der Schwimmanzug muss der Körperform folgen und dabei Nacken, Schultern und Fußknöchel unbedeckt lassen, wobei die Verwendung unterschiedlicher Materialien nicht zur Bildung von Luftpolstern führen darf. Die Auftriebskraft des Schwimmanzugs ist auf 1 Newton (100g) begrenzt. Die Materialstärke darf maximal 1 mm betragen. Damit ist das Tragen von zwei oder mehr Schwimmanzügen übereinander nicht erlaubt.

§ 17 Ordnungsstrafen

Bei Verstößen gegen nachfolgende Wettkampfbestimmungen sind die Fachwarte des OSV bzw. die Vorstände der Landesschwimmverbände berechtigt, Ordnungsstrafen zu erlassen:

- (a) Gegen § 3 Abs.(a) (3) und (4)
Bleiben zu Prüfungs-/Ausscheidungs- bzw. Vergleichswettkämpfen einberufene Schwimmer einer solchen Verpflichtung unentschuldigt fern, so können sie vom zuständigen Fachwart mit einer Startsperr bis zu sechs Monaten und/oder der Verein mit einer Geldstrafe bis € 50 belegt werden
- (b) Gegen § 5, Abs. (a), (c), (d) und (h)
Bei Verstößen gegen die Anmelde- bzw. Genehmigungspflicht wird der durchführende Verein mit einer Geldstrafe von € 25,00 belegt. Wird diese Geldstrafe nicht bezahlt, so kann über den Verein bis zur Bezahlung eine Melde- und Teilnahmesperre für alle Wettkampfveranstaltungen verhängt werden.
Die Ordnungsstrafe gegen Verstöße nach § 5, Abs. (a), (c) und (h) wird von den Landesschwimmverbänden, nach § 5, Abs. (d) vom OSV eingehoben.
- (c) Gegen § 5, Abs. (g)
Nimmt ein Schwimmer oder ein Verein an schwimmsportlichen Veranstaltungen außerhalb des Bundesgebietes Österreichs teil, ohne dazu eine Genehmigung des OSV-Fachwartes zu besitzen, so kann der Schwimmer mit einer Startsperr bis zu sechs Monaten oder der Verein mit einer Geldstrafe bis € 50 belegt werden. Die Ordnungsstrafe wird vom OSV eingehoben.
- (d) Gegen § 10, Abs. (c)
Startet ein Schwimmer, ohne die Startberechtigung für den Verein zu besitzen, der ihn gemeldet hat, so wird dieser Verein mit einer Geldstrafe von € 15,00 belegt.
- (e) Gegen § 10, Abs. (d)
Startet ein Schwimmer, ohne einen Schwimmerpass vorweisen zu können, so wird der Verein, der ihn gemeldet hat, mit einer Geldstrafe von €15,00 belegt. Bei Veranstaltungen von Landesschwimmverbänden wird dieser Betrag von den Landesschwimmverbänden, bei Veranstaltungen des OSV vom OSV eingehoben.

(f) Gegen § 10, Abs. (f)

Startet ein Schwimmer während seiner Sperrfrist, so wird der Schwimmer mit einer Startsperrfrist von sechs Monate ab Datum des Vergehens und der ihn meldende Verein mit einer Geldstrafe von € 100 belegt. Die Einhebung der Ordnungsstrafe erfolgt durch die Landesschwimmverbände.

§ 18 Terminkalender des OSV

Der OSV hat bis 30. Juni jeden Jahres die Termine der Meisterschaften und sonstigen Veranstaltungen des OSV für das nächste Jahr festzusetzen.

Die Landesschwimmverbände haben bis 31. Juli jeden Jahres dem OSV die Termine ihrer Meisterschaften für das nächste Jahr bekannt zu geben.

Die festgesetzten Termine der Meisterschaften und Veranstaltungen des OSV sind bindend.